

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der GZVZ Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH (im Folgenden: GZVZ)**

### **I.**

#### **Allgemeines**

GZVZ bietet eine Vielzahl elektronischer Systeme im Bereich der Objektüberwachung und des Objektschutzes an, z.B. Zutrittskontrollsysteme, Objektüberwachung durch Videotechnik, Gefahrenmeldeanlagen, Gegensprechanlagen und Systeme zur elektronischen Zeiterfassung (im Folgenden: elektronische Systeme). Das Angebot von GZVZ richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), nur für Unternehmer gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Angebot von GZVZ reicht vom Verkauf von elektronischen Systemen (im Folgenden: Kaufvertrag) über die Vermietung solcher Systeme (im Folgenden: Mietvertrag) und deren Wartung/Instandhaltung/Instandsetzung bis hin zur permanenten Betreuung des elektronischen Systems (im Folgenden: Dienstvertrag).

### **II.**

#### **Kaufvertrag**

1.

Ein von GZVZ einem potenziellen Kunden unterbreitetes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages erlischt nach Ablauf von 14 Tagen gerechnet ab dem auf dem Angebot angegebenen Angebotsdatum.

2.

Kauft der Kunde elektronische Systeme von GZVZ, ist die Installation/Integration oder Implementierung der elektronischen Systeme in eine bestimmte Hard-/Software Umgebung durch GZVZ nicht geschuldet.

3.

GZVZ liefert die elektronischen Systeme bis hinter die erste verschließbare Tür des Kunden.

Hat GZVZ die gekauften elektronischen Systeme hinter die erste verschließbare Tür des Kunden geliefert, gehen die Gefahren des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der elektronischen Systeme auf den Kunden über.

4.

GZVZ ist berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis an die veränderten Verhältnisse zum Zeitpunkt der Lieferung anzupassen, wenn die Lieferzeit mehr als 4 Monate gerechnet ab dem Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Kunden beträgt und sich in diesem Zeitraum das Verhältnis zwischen den nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen der Parteien verschiebt, und zwar insbesondere durch Änderungen der Preise der Zulieferer von GZVZ oder Änderungen von öffentlichen Abgaben, Zöllen oder Steuern.

GZVZ wird eine Anpassung schriftlich ankündigen.

Macht GZVZ von der vorstehenden Möglichkeit zur Anpassung des Kaufpreises Gebrauch, kann der Kunde nach II. 6. dieses Vertrages vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn sich der Preis wesentlich, d.h. um mehr als 5 % erhöht.

5.

Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen nach Ablauf eines Jahres gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

6.

Beide Parteien können nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten.

GZVZ ist auch zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt,

- wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und seinen Zahlungsrückstand auch zehn Tage nach Zugang einer zweiten Mahnung noch nicht ausgeglichen hat,
- wenn über das Vermögen des Kunden ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird oder der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt.

Der Kunde ist insbesondere zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt,

- wenn GZVZ von seinem Recht zur Preisanpassung Gebrauch macht; erklärt der Kunde die Kündigung des Vertrages in diesem Fall nicht innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung von GZVZ über die Preisanpassung, ist die Kündigung ausgeschlossen.
- wenn GZVZ wesentlichen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag schuldhaft und trotz schriftlicher Abmahnung durch den Kunden nicht nachkommt.

Der Rücktritt der Parteien bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

7.

Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von GZVZ.

### III.

#### Mietvertrag

1.

Mietet der Kunde von GZVZ elektronische Systeme, werden diese von GZVZ auch installiert.

Mit dem Abschluss der Installation gehen die Gefahren des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der elektronischen Systeme auf den Kunden über.

2.

Die vermieteten elektronischen Systeme werden nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Bauwerks, mit dem sie verbunden werden. Die Parteien stimmen darüber überein, dass die Verbindung lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB erfolgt.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, die vermieteten elektronischen Systeme sorgfältig zu behandeln.

Der Kunde ist weiter verpflichtet, die vermieteten elektronischen Systeme auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zum Neuwert zu versichern und GZVZ die Versicherung nachzuweisen. Weist der Kunde den Abschluss einer entsprechenden

Versicherung nicht innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Vertragsschluss nach, ist GZVZ berechtigt, die elektronischen Systeme auf Kosten des Kunden in dem vom Kunden geschuldeten Umfang zu versichern. Das für diese Versicherung anfallende Entgelt wird GZVZ dem Kunden zusätzlich zur vereinbarten Miete in Rechnung stellen.

3.

GZVZ hat nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres das Recht, die Preise für die Vermietung anzupassen. Eine Anpassung ist nur dann möglich, wenn sie zur Erhaltung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, so wie es sich aus den ursprünglichen Konditionen des Vertrages zwischen GZVZ und dem Kunden ergibt, erforderlich ist. Sie ist insbesondere möglich, wenn sich die Kosten für Löhne, Versicherungen oder öffentliche Abgaben und Steuern ändern.

GZVZ wird die Anpassung dem Kunden schriftlich mitteilen. Die Anpassung tritt im Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten auf den Zugang der Mitteilung bei dem Kunden folgenden Miete in Kraft, frühestens aber nach dem Ablauf von 30 Tagen seit dem Zugang der Mitteilung bei dem Kunden.

Macht GZVZ von seinem vorstehend beschriebenen Recht Gebrauch, hat der Kunde das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß III. 4. dieses Vertrages, wenn sich die Preise wesentlich, d. h. um mehr als 5 % erhöhen.

4.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund steht beiden Seiten zu. Für GZVZ ist ein wichtiger Grund insbesondere gegeben,

- wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und seinen Zahlungsrückstand auch zehn Tage nach Zugang einer zweiten Mahnung noch nicht ausgeglichen hat,
- wenn über das Vermögen des Kunden ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird oder der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt.

Dem Kunden steht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere zu,

- wenn GZVZ von seinem Recht zur Preisanpassung Gebrauch macht; erklärt der Kunde die Kündigung des Vertrages in diesem Fall nicht innerhalb von zwei Wochen gerechnet

ab dem Zugang der Mitteilung von GZVZ über die Preisanpassung, ist die Kündigung ausgeschlossen.

- wenn GZVZ wesentlichen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag schuldhaft und trotz schriftlicher Abmahnung durch den Kunden nicht nachkommt.

Die Kündigung der Parteien bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### IV. Dienstvertrag

1.

GZVZ ist nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen. Eine Anpassung ist nur dann möglich, wenn sie zur Erhaltung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, so wie es sich aus den ursprünglichen Konditionen des Vertrages zwischen GZVZ und dem Kunden ergibt, erforderlich ist. Sie ist insbesondere möglich, wenn sich die Kosten für Löhne, Versicherungen oder öffentliche Abgaben und Steuern ändern.

GZVZ wird eine solche Anpassung zuvor schriftlich ankündigen. GZVZ wird die Anpassung dem Kunden schriftlich mitteilen. Die Anpassung tritt im Zeitpunkt der Fälligkeit des nächsten auf den Zugang der Mitteilung bei dem Kunden folgenden Entgelts in Kraft, frühestens aber nach dem Ablauf von 30 Tagen seit dem Zugang der Mitteilung bei dem Kunden.

Macht GZVZ von seiner Anpassungsmöglichkeit Gebrauch, hat der Kunde das Kündigungsrecht nach IV. 2. dieses Vertrages.

2.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund steht beiden Seiten zu. Für GZVZ ist ein wichtiger Grund insbesondere gegeben,

- wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und seinen Zahlungsrückstand auch zehn Tage nach Zugang einer zweiten Mahnung noch nicht ausgeglichen hat,
- wenn über das Vermögen des Kunden ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird oder der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt.

## V.

### Schlussbestimmungen

1.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann in den Vertrag zwischen GZVZ und dem Kunden einbezogen, wenn GZVZ dies ausdrücklich bestätigt. GZVZ wird dem Kunden zum Nachweis eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen. Soweit die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung treffen und die Parteien auch keine Individualabrede getroffen haben, gilt das dispositive Gesetzesrecht.

2.

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen GZVZ, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag mit dem Kunden und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadenersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit GZVZ Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, insbesondere solche, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander stehen.

Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern GZVZ zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3.

Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur befugt, soweit die Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von GZVZ unbestritten sind.

4.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen GZVZ und dem Kunden ist Köln. GZVZ kann den Kunden auch an seinem Sitz verklagen.

5.

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein.